

**Wahlordnung
für die Wahl der
Klassenelternvertreter des
Justinus Kerner Gymnasiums
Heilbronn
vom 25.10.2012**

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für diese Wahlordnung bilden die §§ 56 und 57 SchG sowie die §§ 5 bis 8 und 14 bis 20 Elternbeiratsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Klassenpflegschaft: Mitglieder, Teilnahmeberechtigte, allg. Hinweise

1. Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Klassenpflegschaftsvorsitzende (Elternvertreter) kann den Klassensprecher und seinen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten unter Rücksprache mit dem Klassenlehrer einladen.
2. Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.
3. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter; den stellvertretenden Vorsitz der Klassenpflegschaft hat immer der Klassenlehrer inne.
4. Ist der Klassenpflegschaftsvorsitzende verhindert, so leitet der Klassenlehrer den Elternabend. Der stellvertretende Elternvertreter hat offiziell „nur“ eine Funktion im Elternbeirat.
5. Die Klassenpflegschaft tritt mindestens 1 x im Schulhalbjahr zusammen. Eine weitere Sitzung muss dann stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, die Schulleitung oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.
6. Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.
7. Eine Handreichung des Elternbeirats für Elternvertreter mit praktischen Tipps ist auf der JKG-Homepage nachzulesen und zu beachten.

§ 3 Aufgaben der Klassenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Schüler zu fördern. Eltern und Lehrkräfte sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. den Entwicklungsstand der Klasse
2. Unterrichtsveranstaltungen, Stundentafel
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben; Versetzungsordnung und Prüfungsordnung für Abschlussklassen; Notengewichtung mündlich/schriftlich
5. in der Klasse verwendete Lernmittel incl. Arbeitsmittel
6. Schullandheim-Aufenthalte, Schulausflüge, Schulfest, Projektstage, sonstige Veranstaltungen
7. Bericht aus dem Elternbeirat; grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz und des Schülerrats
8. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung

Die Lehrer sollen zudem im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten Stellung nehmen.

Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten der Punkte 1-8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Elternvertreter mitwirken; entsprechendes gilt für die Jahrgangsstufen (Kl. 11 und 12).

2. Abschnitt

Wahl der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind die Eltern der Schüler einer Klasse.
2. Mit Eltern sind alle Erziehungsberechtigten gemeint, denen die Sorge über die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben – dies gilt auch für volljährige Schüler.

§ 5 Wahl und Wählbarkeit

1. Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter.
2. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Schuljahres, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts.
3. Wählbar ist jeder anwesende Wahlberechtigte, der nicht regelmäßig Unterricht in der Schule erteilt.
4. Niemand kann zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter für mehrere Klassen derselben Schule gewählt werden.
5. Ein Elternteil darf nicht zum Stellvertreter des anderen Elternteils gewählt werden.
6. Eine Wahl zum Elternvertreter ist -trotz Abwesenheit- möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung, dass man sich aufstellen lassen möchte. Die Wahl muss dann innerhalb einer Woche schriftlich bestätigt werden (die Bestätigung erhält der 2. Elternvertreter, der Klassenlehrer sowie die Schulleitung).

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, übernimmt der Klassenlehrer die Aufgabe.

In neu gebildeten Klassen (Kl. 5, 8 und Kl. 11) lädt der Klassenlehrer/Kursstufenberater zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor.

Die Einladung muss schriftlich erfolgen.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.

Je eine Mehrfertigung der Einladung muss an die Schulleitung und an den Vorsitzenden des Elternbeirats geschickt werden, denn diese besitzen ein Teilnahmerecht (aber kein Stimmrecht).

§ 7 Wahlleitung

Die Wahlberechtigten bestimmen aus ihrer Mitte die Wahlleitung. Wird der Wahlleiter selbst als neuer Klassenelternvertreter oder als dessen Stellvertreter vorgeschlagen, muss er die Wahlleitung an einen anderen Wahlberechtigten abgeben, der wiederum von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird.

Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

Das Ergebnis der Wahl ist von der Wahlleitung in einer Niederschrift festzuhalten und dem Elternvertreter zu übergeben. Dieser teilt die Namen, Anschriften, Tel. Nr. + Mailadressen der Gewählten unverzüglich nach der

Annahme der Wahl dem Elternbeiratsvorsitzenden mit. Diese persönlichen Angaben der gewählten Elternvertreter werden außerdem in das Protokoll des Klassenlehrers eingetragen; dieses erhält dann die Schulleitung.

§ 8 Abstimmungsverfahren

1. Stimmberechtigt sind die anwesenden Wahlberechtigten.
2. Jeder Wahlberechtigte hat nur 1 Stimme; dies gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht.
3. Mutter und Vater haben je eine Stimme.
4. Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts - auch auf einen anderen Elternteil- sind nicht zulässig.
5. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Es wird i.d.R. offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Wahl ist jedoch geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem der anwesenden Wahlberechtigten verlangt wird.
6. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
7. Die Gewählten haben der Wahlleitung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist unverzüglich abzugeben. Lehnen sowohl der Klassenelternvertreter als auch der zur Stellvertretung Gewählte die Annahme der Wahl ab, so ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

§ 9 Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter

1. Die Amtszeit der Klassenelternvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

2. Die Elternvertreter versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
3. Das Amt eines Elternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit, insbesondere, wenn das Kind des Elternvertreters die Klasse, für die dieser gewählt wurde, vor Ablauf des Schuljahres verlässt.
4. Erlischt das Amt beider Elternvertreter vor Ablauf der Amtszeit, so ist eine Neuwahl beider Elternvertreter vorzunehmen. Erlischt nur das Amt eines Elternvertreters, so findet die Neuwahl der Nachfolge des ausgeschiedenen Amtsinhabers statt, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten bei dem verbleibenden Amtsinhaber schriftlich darum nachsucht oder wenn dieser von sich aus zu einer Neuwahl einlädt.
5. Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.
6. Die Amtszeit der Elternvertreter in der Jahrgangsstufe 1 (Kl. 11) wird auf 2 Jahre festgelegt, so dass in Jahrgangsstufe 2 (Kl. 12) keine Neuwahl zu erfolgen hat.

§ 10 Wahlanfechtung

Ein Elternvertreter übt seine Rechten und Pflichten als Elternvertreter aus, solange der Elternbeirat die Wahl nicht für ungültig erklärt. Wird die Wahl auf den Einspruch hin für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Für diese Neuwahl gelten die übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Elternbeirats zur Wahl einlädt und sie vorbereitet.

Einsprüche gegen die Wahl werden entsprechend § 19 Elternbeiratsverordnung gehandhabt.

3. Abschnitt

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 25.10.2012 in Kraft.

Datum: 18.10.2012



Ulrike Heinrich
Elternbeiratsvorsitzende



Andreas Quinzer
Stellv. Elternbeiratsvorsitzender



Antje Brenner
Elternvertreterin